Roth und der D. V.-G. dargelegt und ihr Verhältniß zu den Ansichten Loebells bestimmt, dabei nur selten seine eigene Ansicht durchblicken lassen (wie S. 414 gegen den princeps civitatis). Nur den Gegensatz, den er S. 420 zwischen den Auffassungen des Deutschen Alterthums, entweder „aus den aus sich selbst heraus verstandenen Nachrichten der Quellen" oder „aus Rückschlüssen von dem Standpunkt einer späteren Entwickelung", statuirt, kann ich wenigstens in seiner Anwendung nicht gelten lassen; ebenso nicht zugeben, daß nach den übrigens treu und angemessen referirten Ansichten des 2. Bandes der V.-G. in der merovingischen Zeit „Feudalität zu dem das ganze Staatswesen bestimmenden Princip geworden" (S. 153); nur die Anfänge zu dieser, damit aber schon eine wesentliche Umbildung der ursprünglichen Staatsordnung, wurden dort angenommen. In dem, was auf Gregor selbst Bezug hat, ist besonders Giesebrechts Einleitung zu seiner deutschen Uebersetzung berücksichtigt. — Auf die französische Literatur ist weniger eingegangen: die Bücher von Lecoy de la Marche (De l'autorité de Gregoire de Tours), Jacobs (Sur la géographie de Gregoire de Tours), die Werke über die Geschichte Austrasiens von Digot, Huguenin, Gérard und anderes, was hätte angeführt werden können, sind nicht genannt. Von deutschen Büchern hätte wohl die Literatur über die Trojasage (Braun, Roth, Zarncke u. s. w.) zu Beilage 4 nachgetragen werden mögen; zu S. 401 war zu bemerken, daß Schmid die angeführte Ansicht in der zweiten Auflage der angelsächsischen Gesetze aufgegeben hat; bei Savignys Abhandlungen ist nur theilweise auf die neue Ausgabe in den vermischten Schriften verwiesen. Dagegen will ich mit dem Verf. am wenigsten rechten, daß er auf kleinere oder unbedeutendere Schriften hier keine Rücksicht genommen hat. Vielleicht selbst eine Anmerkung wie die S. 72 über die Glaubwürdigkeit des Tacitus konnte ihm erlassen werden. Im allgemeinen aber verdient der richtige Tact und die tüchtige Kenntniß des Stoffs, die sich in diesen Zusätzen ausspricht, die vollste Anerkennung. G. W.

Moët de la Forte-Maison, Les Francs, leur origine et leur histoire dans la Pannonie, la Mésie, la Thrace etc. jusqu'à la fin du règne de Clotaire fils de Clovis. 2 vol. (XXIV, 507 et 539 p.) Paris 1868, Franck.

Der Verfasser, ohne eine Ahnung davon zu haben, was seit 50 Jahren über die Anfänge der germanischen Völkerschaften geschrieben worden

ist, theilt uns als Resultat zwanzigjähriger Forschungen die Entdeckung mit, daß die Franken kleinasiatischen Ursprungs sind und verfolgt ihre Geschichte in jenen Gegenden und hernach in Thracien u. s. w. mit einer Kühnheit, die eben nur bei so grenzenloser Unwissenheit möglich ist. Die historischen Beweisgründe, die er hauptsächlich aus Byzantinern schöpft (welche von ganz andern Dingen reden, als Hr. M. meint), können nur durch seine philologischen Beweisgründe übertroffen werden, vermittelst welcher die langue francique (die natürlich keine germanische sein darf) eng mit der chaldäischen verbunden wird. Bei dieser Gelegenheit werden wir auch belehrt, daß die Ableitung der indogermanischen Sprachen aus dem Sanskrit eine invention prussienne sei! Die fränkische Geschichte wird bis zu Chlotar, dem Sohn Chlodwigs, „dem Gründer der französischen Monarchie" hinabgeführt, wobei natürlich Aug. Thierry arg mitgenommen wird, weil er die Existenz Pharamunds in Zweifel gesetzt habe. Als Curiosum ist das Werk, schon seines Umfangs wegen, einzig in seiner Art; jedoch darf man nicht etwa nach ihm die französische Gelehrsamkeit beurtheilen: solcher Unsinn ist auch diesseits des Rheins schon geschrieben worden und findet auch jenseits desselben die gebührende Abfertigung.

R.

Valroger, A. de, Les Barbares et leurs lois. Etude sur les monuments du droit primitif de la monarchie française. 8. 114 p. Paris, Durand.

Bekanntlich wird in den Rechtsschulen Frankreichs Rechtsgeschichte als etwas wahrscheinlich Ueberflüssiges zur Erklärung des Code Napoléon nicht gelesen. Bloß an der Pariser juristischen Facultät ist in letzter Zeit ein Katheder für dieselbe eröffnet worden. Dem Inhaber desselben, Hrn. von Valroger, verdanken wir die obige Arbeit: ein erster, und, mit Berücksichtigung der Umstände, nicht eben mißrathener Versuch, die germanischen Volksgesetze dem französischen Publikum übersichtlich vorzuführen. Eigentlich erhalten wir hier nur die erste Hälfte der Arbeit, die historische und bibliographische Einleitung zu den verschiedenen Leges, welche erst später besprochen werden sollen. Der Verf. zeigt eine lobenswerthe Kenntniß der einschläglichen deutschen Arbeiten; mancherlei kleinere Irrthümer in Feststellung des Alters, der Herkunft u. s. w. einzelner Gesetze laufen natürlich mit unter, dürfen aber nicht zu streng beurtheilt werden, wenn man sieht, mit welcher Erbitterung die deutschen Fachmänner sich noch über so